

# **Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nordwalde**

vom 26. Januar 1987<sup>1</sup>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 20. Januar 1987 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Gemeinde Nordwalde unterhält in dem Hause Finkenbreil 37/39 Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen. Für die Überlassung dieser Unterkünfte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

Gebührenpflichtig sind die Personen, welche durch ordnungsbehördliche Verfügung in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen wurden. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung.

## **§ 3**

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Grundfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.

Der Gebührensatz beträgt für die Obdachlosenunterkünfte 1,30 € je qm und Monat. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

Nebenabgaben wie Wassergeld, Müllabfuhrgebühren, Stromkosten usw. sind in der Benutzungsggebühr nicht enthalten und besonders zu zahlen.

## **§ 4**

Die Gebühr wird fällig am dritten Tag nach der Einweisung in die Unterkunft, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im voraus.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Ob-

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, gültig ab 01.01.2002

dachlosen-unterkünfte in der Gemeinde Nordwalde vom 11. Dezember 1964, in der Fassung der Änderungssatzung vom 3. Dezember 1979, außer Kraft.